32-1.19

Amtsgericht Bad Freienwalde (Oder)
- Das Präsidium –

Geschäftsverteilungsplan

Beschluss Nr. 4 / 2026

Die richterlichen Geschäfte beim Amtsgericht Bad Freienwalde (Oder) werden aufgrund des Endes des Dienstleistungsauftrages von Frau Richterin Anklam sowie der Teilabordnung von Frau Richterin am Landgericht Klass ab dem **01.11.2026** wie folgt verteilt:

Teil A

Verteilung der Geschäfte

I. Direktor des Amtsgerichts Schuberth (Dezernat I.)

a) die bis zum 31.10.2026 eingegangenen Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene (31 Bs, Cs, Ds, AR) und die sich aus diesem Dezernat ergebenden Bewährungsaufsichten (BRs);

b) alle Schöffensachen (30 Ls) sowie die sich aus diesem Dezernat ergebenden Bewährungsaufsichten (BRs);

c) den Vorsitz im erweiterten Schöffengericht;

d) richterliche Entscheidungen nach den Polizeigesetzen;

e) die Geschäfte des Ermittlungsrichters in Strafsachen gegen Erwachsene (Gs) mit Ausnahme der Haft- und Haftprüfungssachen, soweit sie nicht nach II.k)-l) übertragen sind;

f) Entscheidungen in Strafsachen aus den bisherigen Dezernaten früherer am Amtsgericht Bad Freienwalde (Oder) tätiger Richterinnen und Richter, soweit diese gemäß § 354 StPO aufgehoben oder zurückverwiesen werden sowie in Verfahren nach §§ 153, 154 StGB in den Fällen, in denen das strafrechtliche Ausgangsverfahren unter Beteiligung der vorgenannten Richterinnen und Richter geführt wurde;

~~g) die Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene (31 Cs) und die sich aus diesem Dezernat ergebenden Bewährungsaufsichten.~~

Vertretung Buchstaben:

1. ~~Rin Anklam~~ RiLG Klass
2. RinAG Leyh

II. Richterin am Amtsgericht Leyh (Dezernat II.)

a) die Geschäfte der Jugendrichterin (32 Bs, Cs, Ds und Gs, soweit Verfahren nach § 45 Abs. 3 JGG) einschließlich der Geschäfte der Vollstreckung, in denen der Jugendrichter entschieden hat und sie dem Jugendrichter des Amtsgerichts Bad Freienwalde (Oder) übertragen werden bzw. übertragen worden sind;

b) die sich aus dem vorgenannten Dezernat ergebenen Bewährungsaufsichten (34 BRs);

c) die Aufgaben der Vollstreckungsleiterin für die Justizvollzugsanstalt Nord-Brandenburg Teilanstalt Wriezen einschließlich der sich daraus ergebenden Bewährungs- und Führungsaufsichtssachen (33 BRs, 33 BRsFA);

d) die Geschäfte der Jugendrichterin für AR-Sachen;

e) die Geschäfte der Ermittlungsrichterin in Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende (Gs) mit Ausnahme der Haft- und Haftprüfungssachen iSd Teil B Ziffer 9; letztere richten sich nach A.1 k);

f) die Familiensachen mit den Anfangsbuchstaben der Nachnamen von A bis K (60 F);

g) Entscheidungen in (Jugend-) Strafsachen aus dem Dezernat der Richterin am Amtsgericht Luckenwald, soweit diese gemäß § 354 StPO aufgehoben oder zurückverwiesen werden, sowie in Verfahren nach §§ 153, 154 StGB in den Fällen, in denen das strafrechtliche Ausgangsverfahren unter Beteiligung der Richterin am Amtsgericht Luckenwald geführt wurde;

h) die Geschäfte der Ermittlungsrichterin in Strafsachen gegen Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene (Gs, AR in Auslieferungssachen), soweit sie Haftsachen iSd Teil B Ziffer 9. betreffen, einschließlich Haftprüfungssachen und Abschiebehaftsachen für die Wochentage Dienstag sowie Mittwoch;

i) die Geschäfte der Ermittlungsrichterin in Strafsachen gegen Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene (Gs, AR in Auslieferungssachen), soweit sie Haftsachen iSd Teil B Ziffer 9. betreffen, einschließlich Haftprüfungssachen und Abschiebehaftsachen an folgenden Tagen:

27.02.2026, 06.03.2026, 13.03.2026, 20.03.2026, 19.06.2026, 26.06.2026, 03.07.2026, 10.07.2026, 09.10.2026, 16.10.2026, 23.10.2026, 30.10.2026.

Vertretung Buchstabe f), h) und i):	**1.**	**RiAG Luckenwald**
	2.	**RinAG Stümper**
Vertretung im Übrigen:	**1.**	**DirAG Schuberth**
	2.	**RinAG Stümper**

III. Richterin am Amtsgericht Stümper (Dezernat III.)

a) die Unterbringungssachen (XIV/L);

b) die Betreuungssachen (60 XVII und 62 XVII);

c) alle sich aus diesem Dezernat ergebenden Rechtshilfeersuchen und Sachen des allgemeinen Registers (AR);

d) die Geschäfte der Ermittlungsrichterin in Strafsachen gegen Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene (Gs, AR in Auslieferungssachen), soweit sie Haftsachen iSd Teil B Ziffer 9. betreffen, einschließlich Haftprüfungssachen und Abschiebehaftsachen aus den bisherigen Dezernaten früherer am Amtsgericht Bad Freienwalde (Oder) tätiger Richterinnen und Richter;

e) die Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen Heranwachsende, Jugendliche und Erwachsene (31 Owi und 32 Owi);

f) die Erzwingungshaftsachen gegen Heranwachsende, Jugendliche und Erwachsene (35 OWi und 36 Owi).

g) die Geschäfte der Ermittlungsrichterin in Strafsachen gegen Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene (Gs, AR in Auslieferungssachen), soweit sie Haftsachen iSd Teil B Ziffer 9. betreffen, einschließlich Haftprüfungssachen und Abschiebehaftsachen für den Wochentag Montag.

h) die Geschäfte der Ermittlungsrichterin in Strafsachen gegen Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene (Gs, AR in Auslieferungssachen), soweit sie Haftsachen iSd Teil B Ziffer 9. betreffen, einschließlich Haftprüfungssachen und Abschiebehaftsachen an folgenden Tagen:

02.01.2026, 09.01.2026, 16.01.2026, 23.01.2026, 24.04.2026, 01.05.2026, 08.05.2026, 15.05.2026, 14.08.2026, 21.08.2026, 28.08.2026, 04.09.2026, 04.12.2026, 11.12.2026, 18.12.2026, 25.12.2026.

Vertretung Buchstabe a) bis ~~c)~~ f):	**1. RinAG Luckenwald** **2. RinAG Leyh**
Vertretung im Übrigen:	1. ~~Rin Anklam~~ RiAG Leyh 2. ~~RiAG Leyh~~ RiAG Luckenwald

IV. Richterin am Amtsgericht Luckenwald (Dezernat IV.)

a) die Familiensachen mit den Anfangsbuchstaben der Nachnamen von L-Z (62 F);

b) Die Jugendschöffensachen (32 Ls) und alle sich aus diesem Dezernat ergebenden Geschäfte der Vollstreckung;

c) die Bewährungsaufsichten (32 BRs) aus dem Dezernat des Jugendschöffengerichts;

d) sämtliche Sachen einschließlich der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die nicht ausdrücklich im geltenden Geschäftsverteilungsplan einem anderen Dezernat zugewiesen sind;

e) zweite Richterin im erweiterten Schöffengericht;

f) die Geschäfte der Vorsitzenden des Ausschusses zur Wahl der allgemeinen Schöffen und der Jugendschöffen;

g) die Auslosung der allgemeinen Schöffen und der Jugendschöffen und die nach §§ 45 – 53 GVG insoweit zu treffenden Entscheidungen;

h) Entscheidungen in Jugendeinzelrichtersachen aus dem Dezernat der Richterin am Amtsgericht Leyh, soweit diese gemäß § 354 StPO aufgehoben oder zurückverwiesen werden sowie in Verfahren nach §§ 153, 154 StGB in den Fällen, in denen das strafrechtliche Ausgangsverfahren unter Beteiligung der Richterin am Amtsgericht Leyh sowie der früheren Jugendeinzelrichter des Amtsgerichts Bad Freienwalde (Oder) geführt wurde;

i) die J-, M- und V-Sachen (einschließlich der Anträge gemäß § 758a ZPO);

j) die Nachlasssachen;

k) Geschäfte der Ermittlungsrichterin in Strafsachen gegen Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene (Gs, AR in Auslieferungssachen), soweit sie Haftsachen iSd Teil B Ziffer 9. betreffen, einschließlich Haftprüfungssachen und Abschiebehaftsachen für den Wochentag Donnerstag;

l) die Geschäfte der Ermittlungsrichterin in Strafsachen gegen Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene (Gs, AR in Auslieferungssachen), soweit sie Haftsachen iSd Teil B Ziffer 9. betreffen, einschließlich Haftprüfungssachen und Abschiebehaftsachen an folgenden Tagen:

17.07.2026, 24.07.2026, 31.07.2026, 07.08.2026, 06.11.2026, 13.11.2026, 20.11.2026, 27.11.2026.

Vertretung ~~Buchstaben b) bis c)~~: ~~1.~~ **RinAG Leyh**
~~**2. DirAG Schuberth**~~

~~Vertretung im Übrigen:~~ ~~**1. RiAG Leyh**~~
~~**2. RinAG Stümper**~~

Zweitvertretung

Buchstaben b) – c)	**DirAG Schuberth**
Buchstaben a), d) – l)	**RiAG Stümper**

V. ~~Richterin Anklam~~ Richterin am Landgericht Klass (Dezernat V.)

a) die Zivilprozesssachen (B-, C- und H-Sachen) einschließlich der nach §§ 721, 794a ZPO zu treffenden Entscheidungen und der Wohnungseigentumssachen;

b) alle sich aus diesem Dezernat ergebenden Rechtshilfeersuchen und Sachen des allgemeinen Registers (AR);

c) richterliche Entscheidungen nach dem Gesetz über die Schiedsstellen in den Gemeinden in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2000, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.03.2012 (Gesetzblatt Teil I/12 Nr.16);

~~d) die Nachlasssachen;~~

e) Entscheidungen in Strafsachen aus den Dezernaten des Richters am Amtsgericht Kopfmüller-Knabe und des Direktors des Amtsgerichts Schuberth, soweit diese gemäß § 354 StPO aufgehoben oder zurückverwiesen werden sowie in Verfahren nach §§ 153, 154 StGB in den Fällen, in denen das strafrechtliche Ausgangsverfahren des Amtsgerichts Bad Freienwalde (Oder) unter Beteiligung des Richters am Amtsgericht Kopfmüller-Knabe oder des Direktors des Amtsgerichts Schuberth geführt wurde;

f) Entscheidungen in Jugendschöffensachen soweit diese gemäß § 354 StPO aufgehoben oder zurückverwiesen werden, sowie in Verfahren nach §§ 153, 154 StGB in den Fällen, in denen das strafrechtliche Ausgangsverfahren jeweils vor dem Jugendschöffengericht unter Beteiligung der Richterin am Amtsgericht Leyh geführt wurde;

g) ~~die Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen Heranwachsende, Jugendliche und Erwachsene (31 Owi und 32 Owi);~~

h) ~~die Erzwingungshaftsachen gegen Heranwachsende, Jugendliche und Erwachsene (35 OWi und 36 Owi).~~

i) die ab dem 01.11.2026 eingegangenen Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene (31 Bs, Cs, Ds, AR) und die sich aus diesem Dezernat ergebenden Bewährungsaufsichten (BRs).

i) ~~die Geschäfte der Ermittlungsrichterin in Strafsachen gegen Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene (Gs, AR in Auslieferungssachen), soweit sie Haftsachen iSd Teil B Ziffer 9. betreffen, einschließlich Haftprüfungssachen und Abschiebehaftsachen für den Wochentag Mittwoch;~~

j) ~~die Geschäfte der Ermittlungsrichterin in Strafsachen gegen Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene (Gs, AR in Auslieferungssachen), soweit sie Haftsachen iSd Teil B Ziffer 9. betreffen, einschließlich Haftprüfungssachen und Abschiebehaftsachen an folgenden Tagen:~~

~~30.01.2026, 06.02.2026, 13.02.2026, 20.02.2026, 22.05.2026, 29.05.2026, 05.06.2026, 12.06.2026, 11.09.2026, 18.09.2026, 25.09.2026, 02.10.2026,~~

Vertretung: **1. RinAG Stümper**
2. RiAG Leyh

VI. Gütegericht

Güterichterverhandlungen in Familien- und Zivilverfahren des Amtsgerichts Bad Freienwalde werden vor dem Güterichter des Amtsgerichts Bernau bei Berlin geführt. Wer der zuständige Richter dort ist, bestimmt sich nach dem Geschäftsverteilungsplan des Amtsgerichts Bernau bei Berlin.

Teil B

Allgemeine Regelungen

1. Richterablehnung, Ausschließung, Zurückverweisung

In Fällen, in denen ein Richter abgelehnt, kraft Gesetzes ausgeschlossen oder aufgrund einer Entscheidung des Rechtsmittelgerichts nach §§ 210 Abs. 3, 354 Abs. 2 StPO an der Weiterbearbeitung gehindert ist, treten - soweit in den Fällen der §§ 210 Abs. 3, 354 Abs. 2 StPO keine anderweitige Bestimmung durch das Rechtsmittelgericht getroffen wird - an dessen Stelle seine planmäßigen Vertreter, es sei denn, in Teil A ist insofern eine andere Zuständigkeit geregelt. Für die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch selbst ist der 2. Vertreter, bei dessen Verhinderung der weitere Vertreter entsprechend Teil B Ziffer 11. zuständig.

2. Zuständigkeitsstreit

Über Meinungsverschiedenheiten der Richter hinsichtlich der geschäftsplanmäßigen Zuständigkeit entscheidet das Präsidium. Sofern dringende Maßnahmen erforderlich sind, sind diese vor Abgabe an die für zuständig gehaltene Abteilung, jedenfalls vor Vorlage an die Direktorin des Amtsgerichts zum Zwecke der Herbeiführung einer Entscheidung des Präsidiums zu treffen. Eine zur Vermeidung von Verzögerungen erfolgte Bearbeitung ist für die Beurteilung der Zuständigkeit ohne Bedeutung.

3. Namensänderung der Beteiligten, irrtümliche Eintragung

Ändert sich vor Beendigung eines Verfahrens der Name eines Verfahrensbeteiligten, durch den die Zuständigkeit der Abteilung begründet war (z.B. durch Heirat) oder tritt Rechtsnachfolge ein, so unterbleibt eine Abgabe an die Abteilung, die nunmehr an sich zuständig wäre. Auch wenn eine Sache zunächst irrtümlich bei einer an sich unzuständigen Abteilung eingetragen und dort vom ordentlichen Dezernenten nach Eingang der Klagebegründung sachlich bearbeitet worden ist, hat eine Abgabe an die zuständige Abteilung nicht mehr zu erfolgen.

Soweit der bearbeitende Richter funktionell nicht zuständig ist, kann bis zur Verkündung einer Entscheidung die Sache an die zuständige Abteilung abgegeben werden.

4. Beratungs-, Verfahrenskosten- und Prozesskostenhilfe, Rechtshilfe

Für alle Entscheidungen und sonstigen richterlichen Geschäfte nach den Gesetzen über die Gewährung von Beratungshilfe sowie Verfahrenskostenhilfe und Prozesskostenhilfe ist jeweils diejenige Abteilung (Richter) zuständig, die nach der vorstehenden Geschäftsverteilung zur Entscheidung in der Sache selbst berufen ist oder, falls eine Sache noch nicht anhängig ist, der zum Zeitpunkt der Vornahme der ersten richterlichen Handlung berufen wäre.

Soweit nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist, erstreckt sich die Bearbeitung nach Sachgebieten auch auf die Rechtshilfeersuchen aus dem zugewiesenen Sachgebiet; die weitere Verteilung nach Buchstaben, Endziffern und Spezialisierung innerhalb der Sachgebiete gilt entsprechend.

5. Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit

Vormundschaften und Pflegschaften für Geschwister sollen von demselben Dezernenten geführt werden. Ist eine solche Sache über eines von mehreren

Geschwistern bereits anhängig, so ist der Bearbeiter dieser Sache auch für etwaige über weitere Geschwister einzuleitende Vormundschaften oder Pflegschaften sowie sonstige Familienrechtsverfahren zuständig.

6. Ehe- und Familiensachen

In Ehe- und Familiensachen, sowie in sonstigen Unterhaltssachen bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Nachnamen des Antragsgegners. Bei mehreren Antragsgegnern bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Nachnamen des im Alphabet an erster Stelle stehenden Antragsgegners. Führt eine der Parteien einen Doppelnamen, richtet sich die Zuständigkeit nach dem gemeinsam geführten Familiennamen, dem sog. Stammfamiliennamen (Beispiel: Scharping-Müller gegen Haupt-Scharping; zuständig ist der Dezernent für "S"). Zusätze wie Graf, Dr., von, van und dergleichen bleiben unberücksichtigt.

Bei Anträgen gegen Gebietskörperschaften (Länder, Städte, Kreise, Gemeinden usw.) ist für die Zuständigkeit maßgebend die in der Benennung dieser Stelle enthaltene geographische Bezeichnung (z.B. Land Brandenburg). Fehlt eine solche Bezeichnung, so entscheidet der Anfangsbuchstabe der politischen Gemeinde, an der sich der Sitz der betreffenden Stelle befindet. Der Zusatz „Bad“ gilt nicht als Teil des Namens der politischen Gemeinde (Stadt Bad Freienwalde).

Bei Anträgen gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem ersten groß geschriebenen Buchstaben des Namens (z.B. Jobcenter Märkisch-Oderland).

In Ehe- und Familiensachen bestimmt sich die Zuständigkeit erweiternd dahin gehend, dass analog der gesetzlichen Regelung in § 152 FamFG die einzelnen Familiengerichtsdezernate so behandelt werden, als ob sie selbständige Amtsgerichtsbezirke wären.

7. Adoptionssachen

In Adoptionssachen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Nachnamen des Anzunehmenden.

8. Abstammungssachen, isolierte Kindschaftssachen

In Abstammungssachen, sowie in isolierten Verfahren zum Sorgerecht, Umgang, Kindesherausgabe und nachfolgenden Verfahren zur Verhängung eines Ordnungsmittels richtet sich die Zuständigkeit nach dem Nachnamen des Kindes.

9. Ermittlungsrichter/in in Haft- und Abschiebehaftsachen

Die Zuständigkeit des Ermittlungsrichters bzw. der Ermittlungsrichterin in Strafsachen gegen Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene (Gs, AR in Auslieferungssachen), soweit sie Haftsachen und Abschiebehaftsachen betrifft, richtet sich nach dem Wochentag, an dem der Haftantrag – soweit der richterliche Bereitschaftsdienst eines anderen Gerichts tätig geworden ist, dessen Entscheidung über den Haftantrag - beim Amtsgericht Bad Freienwalde (Oder) eingeht und umfasst alle richterlichen Tätigkeiten, die bis zur Anklageerhebung oder sonstigen Erledigung der Haftsache erforderlich sind (z. B. Haftprüfung, Bestellung des Pflichtverteidigers).

Zu den Abschiebehaftsachen zählen auch die Sachen, die nach dem Aufenthaltsgesetz der ordentlichen Gerichtsbarkeit zugewiesenen sind. Auch hier zählt für die richterliche Zuständigkeit der Tag, an dem der Antrag eingeht.

Zu diesen Haftsachen gehört nicht die Bearbeitung von Anträgen auf Erlass eines Haftbefehls im Dezernatsweg, d.h. ohne Erfordernis der unverzüglichen Vorführung des Beschuldigten iSd § 115 StPO sowie Anträge auf Erlass eines Haftbefehls nach Anklageerhebung. Diese Verfahren fallen in die Zuständigkeit der im Übrigen für Gs-Verfahren zuständigen Dezernate. Soweit im richterlichen Bereitschaftsdienst des Nordbezirks durch eine Richterin/einen Richter des Amtsgerichts Bad Freienwalde (Oder) eine Entscheidung über einen Haftantrag ergeht, bleibt die Richterin/der Richter auch für die Folgeentscheidungen nach S. 1 zuständig. Soweit der Eildiensttag auf einen Wochenend- oder Feiertag bzw. einen sonstigen dienstfreien Tag fällt, geht die Zuständigkeitsregelung des konzentrierten Bereitschaftsdienstes des Nordbezirks vor.

10. Bearbeitung erledigter Sachen

Jede Abteilung des Amtsgerichts hat die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Geschäfte in erledigten Sachen, z.B. bei Ersuchen um Überlassung bereits weggelegter Akten oder bei prozessgerichtlichen Maßnahmen im Vollstreckungsverfahren, zu bearbeiten, auch wenn bei einer früheren Geschäftsverteilung eine andere Abteilung zuständig war.

11. Weitere Vertretung

Sind sowohl der 1. als auch der 2. in Teil A benannte Vertreter verhindert, ist derjenige weiterer Vertreter, der dem Dezernat des 1. Vertreters ziffernmäßig folgt, wobei nach der Dezernentin V die Dezernentin II u. s. w. folgt. Dezernent I ist von der Übernahme einer Vertretung ausgenommen.

Bad Freienwalde (Oder), den 26.10.2026

Das Präsidium des Amtsgerichts

(Kyrieleis)
Präsidentin des Landgerichts

(Leyh)
Richterin am Amtsgericht

(Luckenwald)
Richterin am Amtsgericht

(Stümper)
Richterin am Amtsgericht